

Öffentliche Bekanntmachung

der Änderung von Straßennamen in der Stadt Wolmirstedt sowie in den Ortsteilen Farsleben und Glindenberg

Mit Beschluss vom 08.07.2021 hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) die Umbenennung von Straßennamen in der Stadt Wolmirstedt einschließlich der Ortsteile Farsleben und Glindenberg beschlossen.

In Vollzug des Beschlusses ergeht folgende

Allgemeinverfügung.

1. Die namentliche Umbenennung der Straßen erfolgt gemäß Anlage dieser Verfügung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Die in dieser Allgemeinverfügung bekanntgegebenen Änderungen treten zum **01.01.2022** in Kraft. Die Allgemeinverfügung ist unter der Internetadresse www.stadtvolmirstedt.de/Bekanntmachungen veröffentlicht und gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
3. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung zum 01.01.2022 angeordnet.

Begründung:

Durch die im Jahr 2009 vollzogene Gemeindegebietsreform sind im Gebiet der Stadt Wolmirstedt einige Straßennamen, die mehrfach vorhanden sind, umzubenennen. Die Umbenennung erfordert einen sachlichen Änderungsgrund. Ein solcher sachlicher Änderungsgrund ist durch die Auflösung der damals selbstständigen Gemeinden Farsleben und Glindenberg und deren Eingliederung in die Stadt Wolmirstedt wegen der bestehenden Verwechslungsgefahr gleichnamiger Straßen gegeben. Durch mehrfach vorhandene Straßennamen im Gebiet der Stadt Wolmirstedt ist die eindeutige Kennzeichnung eines jeden Grundstückes nicht gewährleistet.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird die Umbenennung solcher Straßen im Interesse einer eindeutigen Bezeichnung sämtlicher Straßen zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens von Adressen herbeigeführt. Straßenbezeichnungen bewirken eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn das Auffinden eines Grundstückes und / oder Gebäudes insbesondere durch die Post, die Polizei, die Feuerwehr, die Rettungskräfte und sonstige Behörden schnell und problemlos erfolgen kann. Gerade für den Bereich des Rettungsdienstes und des Brand- und Katastrophenschutzes ist eine eindeutige Straßenzuordnung von großer Wichtigkeit, weil jede verzögerte Hilfeleistung mit Gefahren für Leben und Eigentum verbunden ist. Die Herbeiführung einer eindeutigen, unverwechselbaren Straßenbenennung liegt sowohl im öffentlichen als auch im Interesse der Eigentümer und Nutzer der anliegenden Grundstücke.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 a des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026) wird im besonderen öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Diese Anordnung ist erforderlich, um dem vordringlichen Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes ab dem 01.01.2022 und der Bedeutung für das Meldewesen, die Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Post zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten.

Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennungen durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 01.01.2022 erfolgen kann.

Mit der sofortigen Vollziehung wird auch sichergestellt, dass ab 01.01.2022 das Melderegister des Einwohnermeldeamtes und die Adressen in den o. g. öffentlichen Einrichtungen mit den geänderten Wohnanschriften übereinstimmen. Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet werden, so wären die von der Änderung der Straßennamen betroffenen Grundstücke in der Zeit zwischen Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung und dem Eintritt ihrer Bestandskraft ohne ordnungsgemäße melderechtliche Anschrift.

Die Abwendung dieser Nachteile für die Gefahrenabwehr und die Daseinsvorsorge begründet das Überwiegen des öffentlichen Interesses gegenüber dem Interesse der mit dieser Allgemeinverfügung Verpflichteten an der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennung zum 01.01.2022 gegenüber dem Interesse der betreffenden Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt, einzulegen.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Wolmirstedt, den 04.10.2021


M. Cassuhn
Bürgermeisterin



Anlage
zur Allgemeinverfügung der Stadt Wolmirstedt vom 04.10.2021 über die Änderung von Straßennamen in der Stadt Wolmirstedt sowie den Ortsteilen Farsleben und Glindenberg

I. Stadt Wolmirstedt

Nachfolgend unter „bisherige Bezeichnung“ aufgeführten Straßen werden in die „neue Bezeichnung“ aufgeführten Straßen namentlich umbenannt:

bisherige Bezeichnung	neue Bezeichnung
Birkenweg	Im Birkenweg
Gartenstraße	Kleine Gartenstraße
Heinrichsberger Straße	Alte Heinrichsberger Straße
Veilchenweg	Fliederweg

Die bisher bezeichnete Straße Veilchenweg wird namentlich an den bereits vorhandenen Fliederweg angegliedert. Eine Neuuzuweisung der Hausnummern erfolgt für den ehemaligen Veilchenweg - Hausnummern 1; 2; 3 und 4. Die Grundstückseigentümer*innen werden über die Neuuzuweisung der Hausnummer schriftlich in Kenntnis gesetzt.

II. Ortsteil Farsleben

Nachfolgend unter „bisherige Bezeichnung“ aufgeführten Straßen werden in die „neue Bezeichnung“ aufgeführten Straßen namentlich umbenannt:

bisherige Bezeichnung	neue Bezeichnung
Kiefernweg	Am Kiefernweg
Mühlenweg	Am Mühlenweg
Neue Straße	Neuer Weg
Wiesengrund	Farsleber Wiesengrund

III. Ortsteil Glindenberg

Nachfolgend unter „bisherige Bezeichnung“ aufgeführten Straßen werden in die „neue Bezeichnung“ aufgeführten Straßen namentlich umbenannt:

bisherige Bezeichnung	neue Bezeichnung
Bergstraße	Kleine Bergstraße
Neue Straße	Neue Chaussee
Ohrestraße	Neue Chaussee
Waldweg	Kornblumenring
Wolmirstedter Straße	Wolmirstedter Landstraße

Die bisher bezeichnete Straße Waldweg wird namentlich an den bereits vorhandenen Kornblumenring angegliedert.